

»Rettet die Bienen« – Das Ergebnis des Bayerischen Volksbegehrens (Teil I von III)

Klaus Krack und Gustav Oberholzer

Zusammenfassung

Der Biodiversitätsverlust hat dramatische Auswirkungen angenommen. Die Rate des Artensterbens ist heute 10- bis 100-mal höher als im Durchschnitt der letzten Jahrhunderte. Trotz aller Bemühungen auf globaler, europäischer und nationaler Ebene ist keine Trendwende in Sicht. Vor diesem Hintergrund müssen die bisherigen Anstrengungen als gescheitert gelten. Das Bayerische Volksbegehren »Rettet die Bienen« steht als Synonym für einen grundsätzlichen Wandel im Biotop- und Artenschutz. Der Beitrag setzt sich kritisch mit dieser Initiative und ihren Wirkungen auseinander und kommt zu dem Fazit, dass die Ergebnisse wenig befriedigend sind. Vor diesem Hintergrund wird im zweiten Teil ein Vorschlag für einen grundsätzlichen Wandel unserer Agrarlandschaft unterbreitet und im letzten Artikel der Reihe werden die Bienen und ihr Lebensraum als Handlungsfeld der Landentwicklung thematisiert.

Summary

The loss of biodiversity has caused a dramatic aftermath. The rate of species extinction is now 10 to 100 times higher than the average over the past centuries. Despite all efforts at global, European and national level, no trend reversal is in sight. Given this background, the previous efforts must be considered to have failed. The Bavarian referendum »Save the bees« stands as a synonym for a fundamental change in biotope and species protection. The article takes a critical look at this initiative and its effects, and concludes that the results of the referendum are not very satisfactory. Based on this, a proposal for a fundamental change in our agricultural landscape is made in the second part. In the last article of the series the bees and their habitat as a field of action for land development are picked out as central theme.

Schlüsselwörter: Biodiversität, Artensterben, Rettet die Bienen, Agrarlandschaft, Biotopverbund

1 Vorbemerkung

Die Autoren haben drei Themenschwerpunkte gesetzt. Teil I bearbeitet Gustav Oberholzer, der das Spannungsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz schon seit 70 Jahren begleitet. In Teil II wird, zusammen mit Klaus Krack, der als Hobbyimker schon seit 25 Jahren tätig ist, ein Vorschlag zu einem Wandel der Agrar- und Naturschutzpolitik vorgelegt. In Teil III behandelt Klaus Krack zuerst die wichtigsten Aspekte des Bienenlebens und der Imkerei und sodann Gustav Oberholzer die Fol-

gerungen daraus für die Landentwicklung. Der Bogen einer ganzheitlichen Betrachtung muss dabei weit gespannt werden: Vom Naturschutz und der Ökologie über die Landwirtschaft und das Landmanagement bis hin zur Umweltsoziologie und Ökopsychologie.

2 Wesentliche Änderungen des BayNatSchG

Am 24. Juli 2019 hat der Bayerische Landtag zwei Gesetze beschlossen, zum einen das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (»Rettet die Bienen«) (GVBl. 2019, S. 405) und zum anderen das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) (GVBl. 2019, S. 408). Die beiden Gesetze wurden mit vollständiger Wirkung ab 1. Januar 2020 in das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) übernommen.

Das Bayerische Volksbegehren »Rettet die Bienen« vom Frühjahr 2019 ist von 18 % der Wahlberechtigten unterschrieben worden und hat damit erheblichen Druck auf die Regierung ausgeübt, den Artenschutz endlich ernster zu nehmen als bisher. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wurden die beiden o.a. Gesetze vom Landtag verabschiedet. Welche wesentlichen Fortschritte sollen die beiden Gesetze bringen?

2.1 Ökologischer Landbau

Zum ökologischen Landbau heißt es nun in Art. 1a (Artenvielfalt) Satz 2 BayNatSchG: »Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß Verordnung (EG) [...] zu bewirtschaften.«

Der ökologische Landbau in Deutschland hat heute nur einen minimalen Anteil an der gesamten Landwirtschaft, im Jahr 2016 mit 10 % der Betriebe und 7,5 % der Fläche. Die erzeugten Lebensmittel umfassen nur 5 % des gesamten Lebensmittelumsatzes (Krack und Oberholzer 2019, S. 107). Ausgehend von einer bisher fast linearen Zunahme des ökologischen Agrarflächenanteils, von 2,1 % im Jahr 1996 bis 7,5 % im Jahr 2016, würde der Anteil 9,9 % im Jahr 2025 und 11,3 % im Jahr 2030 betragen, in Bayern bei einem Flächenanteil 2019 von 11,5 % gegenüber 9,7 % im Bund eventuell etwas mehr.

Die Erwartungshaltung der Regierung ist deshalb völlig illusorisch. Nur ein radikaler Bewusstseinswandel der Bevölkerung könnte dies schaffen, und auf den ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu hoffen. Nur ein kleiner Teil des Einkommens mit 10 % wird heute für die Nahrung aufgewendet, gegenüber 30 % bis 40 % vor 1970. Billiges, schnell zuzubereitendes und industriell gefertigtes »Fast Food« prägt die Masse von über 90 % der Konsumenten. Eine solche Anspruchslosigkeit gibt auch der Landwirtschaft keinen Ansporn zu einem Wandel!

2.2 Biotopverbund und Biotopvernetzung

Dem Art. 19 (Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm) ist als Abs. 1 BayNatSchG hinzugefügt worden: »Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.«

Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbundes besonderes Gewicht. Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen. Der aufmerksame Leser stutzt bereits, wenn er in der Überschrift »Biotopverbund, Biotopvernetzung« liest. Haben diese beiden Begriffe verschiedene Bedeutung? Im weiteren Text des Art. 19 BayNatSchG ist nur vom Biotopverbund die Rede.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kennt in Kap. 4 Abschnitt 1 dagegen »Biotopverbund und Biotopvernetzung« und sagt in § 20 Abs. 1 dazu: »Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.« Nach dem Wortlaut von § 21 BNatSchG ist der Biotopverbund übergeordnet auf Landesebene zu begreifen, Biotopvernetzung dagegen auf regionaler Ebene. Jedicke (2016, S. 421) bemerkt hierzu im Lehrbuch über Landschaftsplanung, dass in der Fachliteratur die Begriffe Biotopverbund und Biotopvernetzung meist synonym verwendet werden. Auch im BayNatSchG scheint die Trennung der beiden Begriffe nicht eindeutig zu sein.

Was bedeutet nun die Aussage des Gesetzes, dass bis 2023 ein Biotopverbund von mindestens 10 % Offenland geschaffen werden soll, z.B. auch für ein Intensivackergebiet wie das des Straubinger Gäus? Für solche bis auf 2 bis 3 % der Fläche »ausgeräumte Landschaften« wird ein derartiger Verbund nie gelingen, am wenigsten dort, wo die besten Böden die höchsten Einkommen bringen. Es sollen (nicht müssen!) dazu Vernetzungskorridore geschaffen werden und zwar auf freiwilliger Basis. Auch das Ziel, 15 % Offenland bis 2030 zu erreichen, ist illusorisch. Politische Ziele sind, wie am Beispiel der Klimaziele

gerichtlich bestätigt wurde (VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2019, Az.: VG 10 K 412.18), für den Staat nicht bindend. Und wenn er zudem in den Art. 5a und Art. 5b BayNatSchG erklärt, dass er alles nur »im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel« unterstützen will, ist dies eventuell noch ein weiterer einschneidender Vorbehalt.

Das Grundübel ist: Es fehlt an natürlichen und naturnahen Flächen. Das wichtigste Ziel sollte deshalb sein, ihren Anteil wesentlich, z.B. auf 10 %, zu erhöhen. Diese möglichst ungestörten Flächen sind die wichtigsten Rückzugs- und Lebensstätten der natürlichen Arten; ohne sie nützt auch ein Verbund nicht viel. Darauf wird in Teil II näher eingegangen.

»Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbundes besonderes Gewicht«, so Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG. Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Es sind also drei Bausteine: Kernlebensräume als großflächige Schutzgebiete, Verbindungselemente wie Trittsteine und Korridore und Verbindungsflächen, d.h. eine durchwanderbare extensiv genutzte »Landschaftsmatrix«, wie es im Fachjargon heißt. Diese müssen alle zuerst einmal »gefunden« bzw. neu geschaffen werden. Dazu braucht es eine Auswahl von Zielarten und ihre Zuordnung zu Lebensraumtypen, wobei vor allem an die gefährdeten Rote-Listen-Arten gedacht wird. Und dann müssen alle drei Bausteine rechtlich gesichert werden, so durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2 BNatSchG), durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristig vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Wenn wir dabei an die Fluginsekten denken, denen ja die beiden neuen Gesetze besonders gewidmet sind, so brauchen sie keine Verbindungsflächen, gleich ob diese intensiv oder extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden; die Wildbienen überfliegen einige 100 m, die Honigbienen gar mehrere Kilometer. Pollen und Nektarquellen sind für sie entscheidend, für Wildbienen auch Nistmöglichkeiten. Man gefällt sich gerne, für große Tiere, wie z.B. Luchs und Wildkatze, Schutzaktionen medial zu verkünden. Sie stehen an der Spitze der Nahrungspyramide, viel bedeutsamer wäre jedoch deren Basis.

Es muss an das große Aufsehen im Jahr 2017 erinnert werden, als die Langzeitstudie zur Veränderung der Biomasse von Fluginsekten des Entomologischen Vereins Krefeld festgestellt hat, dass zwischen 1989 und 2013 ein Rückgang der Gesamtbiomasse der Fluginsekten um 76 % zu verzeichnen war (Hallmann et al. 2017, Sorg et al. 2013). Dazu eine selbstkritische Frage einer Professorin für Naturschutz und Landschaftsökologie (Klein 2018): »Warum wurde die womöglich wichtigste Studie zum Thema Artenvielfalt in den vergangenen Jahrzehnten von ehrenamtlichen Naturkundlern unternommen – Leute, die nur in ihrer Freizeit forschen? Womit haben sich die Profis des Fachs in den vergangenen Jahren

eigentlich beschäftigt?« Und sie bemerkt, dass systematische Langzeitbeobachtungen in der akademischen Biodiversitätsforschung bislang vernachlässigt wurden.

Der Bürger fragt sich, ob der für 2023 angekündigte Biotopverbund von mindestens 10 % Offenland eventuell auch geschaffen werden könnte durch eine das ganze Land umfassende Aufsummierung der großen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke, Teile von Landschaftsschutzgebieten und gesetzlich geschützte Biotope, wodurch schon eine gewisse Prozentzahl »gerettet« wäre.

Mangels neuer Zahlen für Bayern betrachten wir in dieser Hinsicht einmal die übergeordnete Situation des Bundes, die wahrlich ernüchternd wirkt. Der Anteil der Landesflächen für Schutzgebiete insgesamt beträgt 74,6 % (Stand 2015–2017) (BUND 2018). Innerhalb dieser Schutzgebiete entsprechen jedoch lediglich 6 % den Anforderungen an ein Biotopverbundsystem. Noch weniger, nämlich 3,3 % (2015), sind rechtlich gesichert, wie es § 21 Abs. 4 BNatSchG vorschreibt.

2.3 Land- und Forstwirtschaft

Art. 3 (Land-, Forst und Fischereiwirtschaft) BayNatSchG befasst sich nun vor allem mit dem verstärkten Schutz des Dauergrünlandes, wobei in die landwirtschaftliche Nutzung bis ins Einzelne eingegriffen wird. So ist es z. B. nach Art. 3 Abs. 4 BayNatSchG verboten,

- Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Nr. 1),
- ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen (Nr. 6),
- ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen (Nr. 7),
- ab 2022 auf Dauergrünlandflächen Pflanzenschutzmittel einzusetzen (Nr. 8),
- bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände (Nr. 5).

Schon die bisherigen Auflagen haben die Verfügungsgewalt über das landwirtschaftliche Grundeigentum stark beschnitten. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Landwirtschaft in der EU soll kurz nachvollziehen, wie es zur heutigen Situation gekommen ist.

Im Jahr 1957 begründete die EU für ihre Mitgliedsländer eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Die erste Phase bis 1992 war rein marktwirtschaftlich geprägt; im europäischen Binnenmarkt sollte die Landwirtschaft durch Interventionspreise, Importabschöpfungen und Exporterstattungen geregelt und vor »billigen« Exportländern geschützt werden. Zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens musste auf dem EU-Markt ständig interveniert werden, vor allem durch Einlagerung von Überschüssen und Festlegung von Mindestpreisen. Fiel

der Marktpreis, so kaufte die EU Produkte auf und lagerte sie ein, um sie bei passender Marktlage eventuell wieder zu verkaufen, manchmal auf dem Weltmarkt, oder auch um sie zu vernichten. So wurde in den 70er Jahren in Westdeutschland ein Mechanismus in Gang gesetzt, der mit der Zeit hohe Überschüsse und damit hohe Kosten erzeugte. »Milchseen und Butterberge« waren die Folge. Die Ziele der Produktionssteigerung und Versorgungssicherheit waren übererfüllt. Trotz all dieser Unterstützung sank das landwirtschaftliche Einkommen mit dem Ergebnis, dass viele Betriebe aufgaben; von 1970 bis 2013 rund 75 %, und dass die Betriebsgrößen der Verbleibenden sich in dieser Zeit um 80 % vergrößerten, einhergehend mit einer zunehmenden Technisierung, höherem Düngemittelverbrauch und vermehrtem Einsatz von Herbiziden und Fungiziden (Krack und Oberholzer 2019). Dies konnte nicht ohne Folgen für Boden, Flora und Fauna bleiben. Dazu kommen noch weitere Intensivierungsmaßnahmen, z. B. Umbruch von Grünland zu Acker, Drainagen und Beseitigung von »Unland«.

Auch die Flurbereinigung kam dabei allmählich ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Nach den Hungerjahren des letzten Weltkriegs und danach war zuerst ihre wichtigste Aufgabe mitzuhelfen, die Ernährungsbasis zu sichern. Eine landwirtschaftliche Produktionssteigerung war deshalb ihr erstes Ziel. Dabei musste die Grundstücksstruktur als Relikt der vorindustriellen Gesellschaft den Entwicklungen der landwirtschaftlichen Technik angepasst werden. Die Natur hatte sich dabei unterzuordnen, d. h. sie wurde überhaupt nicht als knappes Gut behandelt. Bewirtschaftungshindernde Bäume, Hecken, Böschungen und Nassflächen konnten beseitigt werden; darüber bestand damals weitgehend Einigkeit, auch mit dem amtlichen Naturschutz.

Mit der allmählichen Sicherung der Ernährungsbasis, ja sogar mit einer Überproduktion, verschob sich das Ziel von der Produktionssteigerung zur Produktivitätssteigerung. Auch wenn sich die Sorgen um die negativen Veränderungen von Natur und Landschaft mehrten, blieb die Flurbereinigung vor allem ein Handlungsinstrument der Agrarpolitik, die zwar ständig die Gleichwertigkeit von Ökonomie und Ökologie betonte, jedoch nicht danach handelte. So ist z. B. der rein ökologische Kostenanteil bis heute fast nie über 10 % der gesamten Ausführungskosten gestiegen.

Eine tiefgreifende Neuordnung der GAP begann 1993, als die finanzielle Förderung auf Flächenprämien umgestellt wurde. Zur Marktentlastung wurde schon 1988/89 eine freiwillige Flächenstilllegung eingeführt und 1993/94 eine obligatorische Flächenstilllegung von 15 % der Getreide- und Ölsaatfläche als Referenz zur Berechnung der betriebsindividuellen Stilllegungsrate beschlossen. Diese wurde 2005 zur Vereinfachung auf 10 % der gesamten Ackerfläche umgestellt, was dazu führte, dass in den Ackerbauregionen mit hohen Gemüse-, Kartoffel- und Zuckerrübenanteilen der Umfang der stillgelegten Flächen stark anstieg. Wie bekannt, wurde die

Flächenstilllegung wegen des großen Flächenbedarfs für Energiepflanzen (insb. Raps und Mais) im Jahr 2008 erstmals ausgesetzt und ab 2009 ganz abgeschafft. Hierdurch konnte dem zunehmenden Flächenbedarf für Energiepflanzen entsprochen werden, der in den letzten 15 Jahren von 1,1 Mio. ha (2005) auf nunmehr rd. 2,5 Mio. ha gestiegen ist und sich mittlerweile auf diesem Niveau eingependelt hat. Agrarstrukturell wurde so der erhöhte Bedarf für den Biomasseanbau durch den Wegfall der Flächenstilllegung weitestgehend kompensiert.

Die Flächen- bzw. Betriebsprämien waren vor allem als Ausgleich für die Einführung von Weltmarktpreisen gedacht. Durch die Entkoppelung der Prämien vom erzeugten Produkt (2003) bekamen die Landwirte mehr Entscheidungsfreiheit für ihre Anbaukonzeption. Doch nun begann man, auch eine ökologische Komponente mit einzubringen und dachte dabei an die zunehmend gefährdeten Gemeingüter wie Wasser, Klima und Biodiversität. Cross Compliance (2003) und ab 2014 Greening-Maßnahmen sollten dazu dienen.

Umweltleistungen wurden zunehmend auch durch landesspezifische Prämiensysteme unterstützt, so z. B. die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Form des bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP). Ab 2020 sind die einzelnen Unterstützungsmaßnahmen bei KULAP auf 119 Fördermöglichkeiten erhöht worden, beim VNP auf 50. Wer diese liest, ist erschrocken, wie der Staat heute die Landbewirtschaftung bis ins letzte Detail zu regeln versucht. Dazu gehören folgende Beispiele mit ihren Entgelten:

- Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbreitung: 1,35 €/m²
- Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten von Ackerflächen: 70 €/ha
- Anlage von Altgrasstreifen: 50 €/ha
- extensive Mähnutzung von Wiesenbrüterlebensräumen 230–425 €/ha, wählbar für fünf Schnitzeitpunkte vom 1. Juni bis 1. September.

Einige der vielen Maßnahmen können auch miteinander kombiniert werden. Die ökologischen GAP-Auflagen erreichen alle Landwirte, die der Länderprogramme nur einen Teil, auf wohl nur 10 bis 30 % der Flächen insgesamt, wie z. B. Baden-Württemberg nachweist (NABU 2019).

2.4 Kleinstrukturen

Den Kleinstrukturen der Landschaft wird in Art. 3 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG besonders erhöhter Schutz gewidmet, so z. B. den Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Baumreihen, Natursteinmauern, natürlichen Totholzansammlungen, Feldrainen und Kleingewässern, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. Und was soll aus den intensiv genutzten Acker- und Grünlandgebieten

werden, wo es solche naturbetonten Strukturelemente schon gar nicht mehr gibt? Der Schutz gilt nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG auch den Gewässerrandstreifen, bis 5 m von der Uferlinie aus, entlang natürlicher oder naturnaher fließender Gewässer, die nicht mehr garten- oder ackerbaulich genutzt werden dürfen.

3 Umsetzung

Die Umsetzung all der in das BayNatSchG eingeführten neuen Gebote und Verbote wird m. E. ein nicht lösbares Problem werden, vor allem, wenn sie nur durch kooperative Maßnahmen, d. h. freiwillig, verwirklicht werden sollen. Ohne bodenordnerische Aktivitäten, die mit einem gewissen Druck, rechtlich abgesichert, begleitet werden, wird dies nicht gehen, und es wird niemals gelingen, ausgeräumte Agrarlandschaften wieder so zu renaturieren. Es braucht dazu eine Behörde, die Erfahrung mit großflächigen Bodenordnungen und im Umgang mit den Grundstückseigentümern hat, eine Stelle, die plant und umsetzt, alles in einer Hand. Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden allein schaffen dies nicht!

Und es braucht vor allem genügend Flächen für die Rettung der Natur. Es gab einmal eine Zeit, in der dies hätte gelingen können, und zwar, als zur Eindämmung der Überproduktion die Landwirte Flächen stilllegen mussten, leider jedoch nur mit einer Verpflichtungsdauer von 5 Jahren und für eine Produktionsaufgaberente von 9 Jahren. Mit dieser zeitlichen Beschränkung wurde eine große Chance vertan, erstens genügend Fläche auf Dauer aufzubringen und zweitens, sie in den damals noch umfangreichen Flurbereinigungen an die richtigen Stellen zu legen. Meine damalige Frage an einen Vertreter des Bundeslandwirtschaftsministeriums, warum man diese Chance nicht genutzt hat, wurde lapidar so beantwortet, dass man einfach keine Zeit gehabt habe, eine solche Option durchzudenken.

Ein besonderes Augenmerk wird nun nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG auf die extensiv genutzten Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche von mehr als 2,5 a (Streuobstbestände) geworfen. Bayern und Baden-Württemberg haben in der Bundesrepublik noch die meisten solcher Streuobstbestände, doch sie sind stark gefährdet, weil ihre wirtschaftliche Nutzung kaum noch rentabel ist. Solche Bestände sind von besonderer ökologischer Bedeutung und verwandelten einst im Frühjahr viele Landschaften in ein beglückendes Blütenmeer. Doch sie wurden schon in den 50er Jahren als störendes Element eingestuft. Den geradlinigen eingezäunten Niederstamm-Obstanlagen sollte die Zukunft gehören und damit wurde eine starke Verringerung des Streuobstbaus beschlossen. Eine rigorose Rodung ist lange Jahre durch Prämien honoriert worden. So räumte man z. B. in Baden-Württemberg zwischen 1965 und 2000 von den 18 Mio. Streuobstbäumen über die Hälfte ab.

In manchen Regionen behielt der Streuobstbau noch einen gewissen Nutzen für die Nebenerwerbsbrennerei, die allein in Baden-Württemberg noch von rund 25.000 zumeist Landwirten betrieben wird (Oberholzer 2011). Die Bundesmonopolverwaltung übernahm rund zwei Drittel der Produktion zu einem steuerbegünstigten Preis, doch ist ihr dies ab 2018 durch EU-Recht verboten worden. Der Spirituosenmarkt ist heute übersättigt, und es gibt deshalb wenig Absatzchancen auf dem freien Markt. Deshalb ist zu befürchten, dass sich die Streuobstbestände weiterhin lichten werden, auch wenn das BayNatSchG bestimmt, dass kein Baum mehr beseitigt werden darf und sogar nach VNP »stehende Totholzbäume oder absterbende Bäume« zu erhalten sind. Das sind die Widersprüche der Politik, welche viele nicht mehr verstehen können!

4 Fazit

Zusammenfassend muss das Ergebnis des bayerischen Volksbegehrens »Rettet die Bienen« als wenig befriedigend angesehen werden, eher als enttäuschend. Seit Jahrzehnten sterben die Arten, immer noch sind die Maßnahmen dagegen viel zu zögerlich, und ein Ende ist nicht abzusehen. Auch viele Landschaftsplaner müssen dies eingestehen: »Die Gesamtsituation der Umwelt – oder im Duktus der Landschaftsplanung: der Zustand der Landschaftsfunktionen – sieht schlechter aus denn je. Darüber dürfen Einzelerfolge nicht hinwegtäuschen. Viele Indikatoren im Rahmen von Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien sprechen [...] eine klare Sprache: Ziel und Wirklichkeit klaffen weit auseinander, die Ziele sind mit der momentanen Handlungsgeschwindigkeit unerreichbar. Das liegt einerseits möglicherweise an einer Ineffizienz der landschaftspflegerischen Instrumente, weit mehr aber an einem mangelnden gesellschaftlichen Willen zur Umsetzung der Naturschutzerfordernisse.« (Jedicke et al. 2016, S. 519)

Gustav Oberholzer wuchs vor über 70 Jahren auf dem landwirtschaftlichen Betrieb seines Großvaters im südbadischen Markgräflerland auf. Produziert wurde vor allem Getreide, Hackfrüchte, Obst, Gemüse, Wein und Milch, mit Tieranspannung, eigenem Wirtschaftsdünger, mechanischer Unkrautbekämpfung, die Reben allerdings geschützt mit Kupfervitriol und Schwefel, Holz aus dem eigenen Wald diente zum Kochen und Heizen. Insgesamt war es wahrlich noch eine nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung! Naturschutzaufgaben waren völlig unbekannt, und dennoch grünte und blühte die Natur in großer Vielfalt und Pracht. Auf bunten Wiesen konnten noch »klassische« Feldblumensträuße gepfückt werden. Heute soll ein Landwirt nach dem Kulturlandschaftsprogramm letzte blühende Wildarten auf seinem Grünland suchen; findet er vier besondere, so bekommt er dafür 250 €/ha. Ein toter Obstbaum bringt ihm 8 €.

Eine solche Entwicklung, nur im Laufe einer einzigen Generation, kann so nicht weitergehen. Wir brauchen einen rigorosen Wandel! Wir schulden es unseren Enkeln, dass wir weit mehr tun als in den letzten Jahrzehnten! Deshalb haben die beiden Autoren schon letztes Jahr einen Vorschlag zur notwendigen Umgestaltung unserer Agrarlandschaft vorgelegt; dieser soll in Teil II vorgestellt werden, als Ergebnis eines Projekts mit dem Titel »Die Natur der Bienen und die dringend notwendige Umgestaltung unserer Agrarlandschaft – ein Vorschlag« (Krack und Oberholzer 2019).

Literatur

- BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (2018): Handbuch Biotopverbund – Vom Konzept bis zur Umsetzung einer Grünen Infrastruktur. Berlin.
- Hallmann, C. A., Sorg, M., Jongejans, E., Siepel, H., Hofland, N., Schwan, H., et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. In: PLOS ONE 12 (10): e0185809.
- Jedicke, E. (2016): Biodiversitätsschutz. In: Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E., Reinke, M. (Hrsg.): Landschaftsplanung. 3. Auflage, Berlin, 419–427.
- Jedicke, E., Reinke, M., Riedel, W. (2016): Landschaftsplanung – ein Ausblick. In: Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E., Reinke, M. (Hrsg.): Landschaftsplanung. 3. Auflage, Berlin, 519–525.
- Klein, A.-M. (2018): Nicht nur forschen, auch zählen! In: GEO, Ausgabe 3/2018, 86–87.
- Krack, K., Oberholzer, G. (2019): Die Natur der Bienen und die dringend notwendige Umgestaltung unserer Agrarlandschaft – ein Vorschlag. Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie der Universität der Bundeswehr München, Heft 96/2019, www.unibw.de/geodaesie/schriftenreihe.
- NABU – Naturschutzbund Baden-Württemberg (2019): Kulturlandschaft Baden-Württemberg 2030 – Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarförderung in Baden-Württemberg. Mannheim.
- Oberholzer, G. (2011): Zur Kulturgeschichte der Destillation und der Schwarzwälder Hausbrennerei. Schopfheim, ISBN 978-3-932738-65-4.
- Sorg, M., Schwan, H., Stenmans, W., Müller, A. (2013): Ermittlung der Biomasse flugaktiver Insekten im Naturschutzgebiet Orbroicher Bruch mit Malaise Fallen in den Jahren 1989 und 2013. In: Mitteilungen aus dem Entomologischen Verein Krefeld, Heft 1/2013, 1–5.

Kontakt

Dr.-Ing. Klaus Krack | Prof. Dr.-Ing. Gustav Oberholzer
 Universität der Bundeswehr München
 Institut für Geodäsie – Professur für Landmanagement
 85577 Neubiberg
klaus.krack@unibw.de | gustav.oberholzer@unibw.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaesie.info.